

Gewahrsam. Was hat er nun zu tun, um sein Pfandrecht auch verwirklichen zu können? Zu einer Klage oder auch nur zu einem Zahlungsbefehle braucht er nicht zu greifen, wohl aber kommt für ihn in Betracht, was das Bürgerliche Gesetzbuch in § 1234, Absatz 1, vorschreibt:

„Der Pfandgläubiger hat dem Eigentümer den Verkauf vorher anzudrohen und dabei den Geldbetrag zu bezeichnen, wegen dessen der Verkauf stattfinden soll. Die Androhung kann erst nach dem Eintritt der Verkaufsberechtigung erfolgen; sie darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist.“

A. muss also seinem Schuldner folgenden Brief schreiben, bei dem er gut tun wird, ihn einschreiben zu lassen: „Sie schulden mir an Reparaturkosten für eine Uhr den Betrag von 5 Mk., dessen Eingang ich bisher vergebens erwartet habe. Ich eröffne Ihnen hiermit, dass ich zum Verkaufe der in meinem Pfandbesitze befindlichen Uhr nach Ablauf eines Monats schreiten werde, wenn ich bis dahin nicht Zahlung erhalten haben sollte.“ Diese Erklärung bezeichnet dem Willen des Gesetzes gemäss den Geldbetrag, wegen dessen der Verkauf stattfinden soll, ausserdem wird der Verkauf selbst aber auch zugleich angedroht. Was der zweite Satz unserer Gesetzesstelle besagt, dass nämlich die Verkaufsberechtigung eingetreten sein muss, so ist diese hier von selbst gegeben. Aus einem Werkvertrage müssen beide Teile Zug um Zug erfüllen, der Besteller muss alle die Reparaturkosten sofort bar erlegen, wenn ihm die Sache von dem Handwerker übergeben wird. In diesem Augenblicke ist die Forderung des letzteren fällig; erwirbt er zu ihrer Sicherung ein Pfandrecht an der Sache, so tritt gleichzeitig auch die Verkaufsberechtigung an und für sich ein. Wiederum aber ist in dem oben mitgeteilten Formulare die weitere Erklärung enthalten, dass der Verkauf, zu dem ja doch A. jetzt schon berechtigt ist, erst nach Ablauf eines Monats stattfinden werde. Es handelt sich hier um eine Nachfrist, welche dem Schuldner gelassen werden soll, damit er den öffentlichen Verkauf noch rechtzeitig abwenden könne. Von dieser Nachfrist ist wiederum in Absatz 2 der angeführten Gesetzesstelle die Rede, wo es heisst:

Der Verkauf darf nicht vor dem Ablauf eines Monats nach der Androhung erfolgen. Ist die Androhung untunlich, so wird der Monat von dem Eintritte der Verkaufsberechtigung an berechnet.

Die Frist darf also länger wie einen Monat betragen, auf keinen Fall weniger. Würde A. es in seinem Briefe an B. an dieser Formalität fehlen lassen, würde er also den Verkauf nicht androhen oder den Geldbetrag nicht bezeichnen, um den es sich dabei handelt, oder würde er endlich den Verkaufstermin schon vor Ablauf eines Monats ansetzen, so wäre er dem B. für allen Schaden verantwortlich, der diesem aus einem solchen Verkaufe erwüchse. Wenn beispielsweise die Uhr einen normalen Wert von 120 Mk. besässe, die öffentliche Versteigerung aber nur zu einem Erlöse von 40 Mk. führen würde, so hätte A. für den fehlenden Betrag aufzukommen. So einfach und glatt sich also ein derartiger Pfandverkauf abwickeln kann, wenn er den gesetzlichen Vorschriften gemäss geschieht, so schwerwiegend können die Nachteile sein, die sich an einen Formverstoss knüpfen. Um nur noch in Kürze auf einen Punkt zurückzukommen, so heisst es in beiden Gesetzesstellen, dass von der Erfüllung der Formalität der Gläubiger befreit bleibt, wenn ihre Beobachtung „untunlich“ ist; dies kann der Fall dann sein, wenn der Wohnort des Schuldners nicht zu ermitteln ist. B., der die Uhr dem A. zur Ausbesserung übergeben hatte, wollte sie sich nach beendeter Ausbesserung selbst abholen; er nannte nur seinen Namen, ohne auch die Adresse anzugeben, und begnügte sich damit, eine Marke oder eine sonstige Empfangsbescheinigung über die geschehene Uebergabe der Uhr entgegenzunehmen. Nach einigen Tagen erschien er auch, um seine Uhr abzuholen, musste jedoch unverrichteter Sache wieder fortgehen, weil man sie ihm ohne Bezahlung nicht aushändigte. Seinen Aufenthalt zu ermitteln, kann unter solchen Umständen äusserst schwierig, vielleicht überhaupt nicht möglich sein, jedenfalls ist es im Sinne des Gesetzes untunlich. Oder es kann sich ergeben haben, dass er über See gegangen ist, ohne einen Vertreter zurückzulassen, dass er gestorben ist, ohne dass seine Erben bekannt geworden wären

oder die Hinterlassenschaft angetreten hätten. Solche und ähnliche Fälle entbinden den Gläubiger von jeder Androhung des Pfandverkaufs und den sonstigen Einzelheiten, welche hiermit zusammenhängen.

Ist nun aber, um zu dem normalen Falle wieder zurückzukehren, die Androhung formgerecht vor sich gegangen, ist die Frist von einem Monat verstrichen, so hat A. nichts weiter zu tun, als dass er die Uhr dem Gerichtsvollzieher mit dem Auftrage übergibt, den öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden vorzunehmen. Werden nun hierbei 60 Mk. Erlöst, so gehen vorweg die Kosten für die öffentliche Versteigerung ab, alsdann macht sich A. befriedigt für die 5 Mk. nebst Zinsen, die er zu fordern hat, ebenso für etwaige Auslagen, zu denen auch das Porto für das Androhungsschreiben gehört, und der Rest ist an den Schuldner abzuführen, bezw. für ihn zu hinterlegen. Diese letztere Seite berührt schon nicht mehr den A. selbst, sondern ist Sache des Gerichtsvollziehers.

Haben die bei den Innungen bestehenden Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Gesellenprüfung als öffentliche Aemter zu gelten?

[Nachdruck verboten.]

Der § 131 der Gewerbeordnung enthält genaue Bestimmungen über die Bildung der Prüfungsausschüsse. Danach soll bei jeder Zwangsinnung ein solcher gebildet werden, bei den freien Innungen aber nur dann, wenn ihnen die Ermächtigung zur Abnahme der Prüfungen von der Handwerkskammer erteilt ist.

Ohne sich an diese Vorschriften zu kehren, hatten die Vorstände einer „freien Handwerkerinnung“ eine Zeit lang Gehilfenprüfungen vorgenommen, was die Ursache wurde, sie auf Grund des § 132 des Strafgesetzbuchs unter Anklage zu stellen, wonach bekanntlich mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. bestraft wird, wer unbefugt sich mit Ausübung eines öffentlichen Amtes befasst oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf. Tatsächlich waren die Angeklagten auch von der Strafkammer zu Strafe verurteilt worden. Sie legten Revision ein, so dass sich das Reichsgericht nochmals mit dem Falle zu beschäftigen hatte.

Der höchste Gerichtshof hat das erste Erkenntnis aufgehoben und die Angeklagten freigesprochen, da er der Meinung war, sie hätten kein öffentliches Amt ausgeübt. Als ein solches sei vielmehr nur diejenige Stellung anzusehen, vermöge deren jemand dazu berufen ist, im Dienste des Reiches im mittelbaren oder unmittelbaren Dienste eines Bundesstaates für die Zwecke des Staates tätig zu sein.

Wenngleich nun nicht zu verkennen ist, dass durch die eingehende Regelung, welche das Lehrlingswesen, namentlich das Lehrlingswesen im Handwerk, in der Gewerbeordnung gefunden hat, sowie insbesondere durch die Bestimmungen, welche das Prüfungswesen ordnen, die staatliche Fürsorge für eine gedeihliche Entwicklung des Handwerks zum Ausdruck gekommen ist, so sieht doch die Gesetzgebung die Ausübung dieser Fürsorge — insbesondere, soweit sie durch Bestimmungen über das Prüfungswesen die Heranbildung eines fachlich tüchtigen Handwerkerstandes im Auge hat — nicht als Gegenstand einer dem Reiche oder einem Bundesstaate zufallende Tätigkeit an, sondern sie hat dieselbe den Organen gewerblich korporativer Verbände überlassen. Die Tätigkeit der fraglichen Prüfungsausschüsse steht demnach nicht im Dienste des Reiches oder eines Bundesstaates, sondern in dem einer gewerblichen Korporation. Die Prüfungsausschüsse handeln also bei Vornahme der Prüfung nicht als Organe der Staatsgewalt, sondern als solche derjenigen Verbände, aus denen sie nach den gesetzlichen Bestimmungen ihre Entstehung ableiten. — Da die Angeklagten sich also ein öffentliches Amt nicht angemasst haben, so musste ihre Freisprechung erfolgen.

rd.